

Sitzung vom 27. Januar 2016 / Geschäft Nr. 4

Bericht und Antrag

Ortsplanungsrevision, Richt- und Nutzungsplanung; Kenntnisnahme

1. Ausgangslage

In der ersten Phase (Konzeptionelle Planung) der Ortsplanungsrevision wurden die Rahmenbedingungen sowie die räumlichen und thematischen Entwicklungsschwerpunkte definiert. Das daraus resultierende Produkt ist das räumliche Entwicklungskonzept (REK). Der Grosse Gemeinderat hat am 25. März 2015 davon Kenntnis genommen. Am 1. Juni 2015 wurde das REK in seiner definitiven Form durch den Gemeinderat genehmigt. Darauf basierend wurden in der Zwischenzeit die Entwürfe für die Richt- und Nutzungspläne erarbeitet. Es fand je ein Workshop mit der Begleitgruppe und der Öffentlichkeit statt.

Parallel zur Ausarbeitung der Instrumente im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurde auch der Richtplan ESP Bahnhof Zollikofen-Münchenbuchsee überarbeitet. Die Revision dieses überkommunalen Richtplans betrifft ausschliesslich das Gemeindegebiet Zollikofen. Der bisherige Richtplan ESP behält seine Gültigkeit für Münchenbuchsee unverändert. Obwohl die Änderungen nur das Gemeindegebiet Zollikofen betreffen, muss laut Auskunft des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) das Planerlassverfahren auch in Münchenbuchsee durchgeführt werden. Die Mitwirkungsaufgaben in Zollikofen und Münchenbuchsee werden möglichst gleichzeitig stattfinden. Münchenbuchsee hat mit diesem Vorgehen künftig weiterhin die Möglichkeit, seine Richtplanteile zu überarbeiten.

Die Richtpläne Siedlung, Verkehr, Landschaft, Energie und ESP Bahnhof Zollikofen-Münchenbuchsee sowie die baurechtliche Grundordnung (Zonenplan und Baureglement) liegen seit dem 19. November 2015 zur öffentlichen Mitwirkung auf. Bis zum 15. Januar 2016 kann jedermann schriftlich und begründet Einwendungen erheben und Anregungen unterbreiten. Im Rahmen dieser Mitwirkung nimmt auch der Grosse Gemeinderat von den Richt- und Nutzungsplänen Kenntnis.

2. Rechtsgrundlagen

Das Planungsrecht umfasst eine Fülle von gesetzlichen Grundlagen auf allen Stufen des Staatswesens (Bund, Kanton, Region, Gemeinde). Nachfolgend aufgeführt sind nur die zentralen Erlasse im Bereich des Planungsrechts und der kommunalen Zuständigkeit:

- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0)
- Gemeindeverfassung vom 30. November 2003 (SSGZ 101.1); Art. 54 Abs. 2 lit. c und Art. 59
- Baureglement vom 2. Dezember 2001 (BR, SSGZ 721.1)

3. Bezug zum Leitbild und anderen wichtigen Planungen

Der Lösungsansatz 3.3 fordert die aufeinander abgestimmte Entwicklung von Siedlung, Verkehr und Landschaft. Das Umsetzungsprogramm 15/19 (Punkt 3.3.1.1) sieht hierzu für das

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Baumann Beat	06.01.2016	g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2016\160127\vrnp_mitwirkung_ggr.docx	06.01.2016 16:33 / ks	1.5	1 von 3

Jahr 2015 die Erarbeitung der Richtpläne Siedlung, Verkehr und Landschaft vor. Zudem werden mit dem Richtplan Siedlung die Verdichtungs-, Umstrukturierungs- und Erneuerungsgebiete (Punkt 3.6.1.1 Tätigkeitsprogramm 2015) festgelegt.

4. Stellenwert der GGR-Debatte

Der Grosse Gemeinderat wird schlussendlich unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über die Nutzungsplanung beschliessen. Dem Gemeinderat war es ein Anliegen, dass die Mitglieder des Parlaments in den Prozess der Ortsplanungsrevision eingebunden werden. Daher war von Beginn an vorgesehen, dass der Grosse Gemeinderat nebst der Mitwirkung zum REK auch bei der Mitwirkung zu den Richt- und Nutzungsplänen die Entwürfe im Rahmen einer Kenntnisnahme diskutieren kann.

Die Parteien erhalten damit die Gelegenheit zur Gesamtwürdigung der Richt- und Nutzungsplanung und die Möglichkeit zur Ergänzung und Unterstreichung der schriftlichen Stellungnahme. Die Voten der GGR-Mitglieder fliessen in den Mitwirkungsbericht ein, soweit dies nicht bereits mit der schriftlichen Stellungnahme erfolgt ist.

5. Weitere Schritte in der Ortsplanungsrevision

Die Ergebnisse aus der Mitwirkung werden zusammen mit einer Stellungnahme des Gemeinderates im Mitwirkungsbericht zusammengefasst. Die gesamten Unterlagen durchlaufen anschliessend die kantonale Vorprüfung. Die Nutzungspläne, welche allgemeinverbindlich (und damit grundeigentümergebunden) sind, werden danach während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Es ist das Ziel, dass die Beschlussfassung aller Instrumente bis Ende 2016 durch den Grossen Gemeinderat (Nutzungsplanung) und den Gemeinderat (Richtpläne) erfolgen kann.

6. Finanzielle Auswirkungen

Der Grosse Gemeinderat hat am 25. Juni 2015 einen Verpflichtungskredit für die Ortsplanungsrevision von Fr. 540'000.00 bewilligt. Die Kosten für die Erstellung der Richt- und Nutzungspläne, die Mitwirkung und die Mitwirkungsauswertung sind darin enthalten.

7. Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, zu

beschliessen:

1. Die Richtpläne Siedlung, Verkehr, Landschaft und Energie werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Richtplan ESP Bahnhof Zollikofen-Münchenbuchsee wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Zonenplan und das Baureglement werden zur Kenntnis genommen.

Zollikofen, 2. November 2015

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Daniel Bichsel
Präsident

Stefan Sutter
Sekretär

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Baumann Beat	06.01.2016	g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2016\160127\rrnp_mitwirkung_ggr.docx	06.01.2016 16:33 / ks	1.5	2 von 3

Hinweis:

- Sämtliche öffentlichen Unterlagen zur Ortsplanungsrevision können auf der Webseite der Gemeinde eingesehen und heruntergeladen werden: www.zollikofen.ch/opr

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Baumann Beat	06.01.2016	g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2016\160127\rrp_mit_wirkung_ggr.docx	06.01.2016 16:33 / ks	1.5	3 von 3